

Vorwort

Im Rahmen der vorliegenden 17. Auflage sind Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2025 eingearbeitet worden. Gesetzesänderungen zum Strafverfahrensrecht betrafen vor allem die Nebenklage und Aspekte der Umstellung auf eine digitale Verfahrensführung. Weiterhin führten zahlreiche Gesetzesreformen im BGB, insbesondere im Vormundschafts- und Betreuungsrecht, und im anwaltlichen Berufsrecht, zu Anpassungsbedarf bei Verweisungen in StGB und StPO. § 362 Nr 5 StPO, der gerade erst durch das Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit (2021) eingeführt worden war, wurde durch Urteil des BVerfG vom 31. Oktober 2023 – 2 BvR 900/22 – für nichtig erklärt. Der neue Wiederaufnahmegrund zulasten des Beschuldigten sei nicht mit Art 103 II GG und mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauenschutzes nach Art 20 III GG zu vereinbaren und daher nichtig. Die Entscheidung hat gem. § 31 II BVerfGG Gesetzeskraft. Für die Rechtspraxis ist außerdem die ab 18. August 2026 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU geltende VO (EU) 2023/1543 vom 12. Juli 2023 über die Europäische Herausgabebeanordnung und die Europäische Sicherungsanordnung für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren¹ von großer Relevanz, verbunden mit den flankierenden Regelungen der bis zum 18. Februar 2026 umzusetzenden RL 2023/1544/EU vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren.²

Aus der Rechtsprechung sind insbesondere wichtige internationale Entscheidungen wie das VW-Urteil des EuGH vom 14. September 2023 (C-27/22)³ zur Anwendbarkeit des europäischen Verbots der Doppelbestrafung aus Art 50 GRC auf Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur verarbeitet worden. Zudem gibt es neue Entwicklungen im Recht der Ablehnung von Beweisanträgen (s. Rn 690, 694) und im Umgang des BGH mit der Tatprovokation (s. Rn 444) und mit dem Vorwurf der Befangenheit eines mit einer Sache bereits in einem Parallelverfahren vorbefassten Richters (s. Rn 117).

Auch in dieser Auflage wurden in einigen Punkten wieder Hinweise aufgegriffen, die uns dankenswerterweise von aufmerksamen Lesern der Vorauflage zugeleitet worden sind. Anregungen sowie positive und negative Kritik sind uns auch in Zukunft stets willkommen und können sehr gerne per E-Mail an beulke@strafrecht-beulke.de oder Sabine.Swoboda@ruhr-uni-bochum.de gesendet werden. Jede Zuschrift wird beantwortet (wenn auch erfahrungsgemäß manchmal mit leichter Verzögerung – wofür wir uns schon im Voraus entschuldigen!).

Der Leser sollte wissen:

- Wie alle Bände der Reihe „Schwerpunkte“ strebt auch das vorliegende Buch eine inhaltliche Beschränkung auf das **Kernwissen** an. Wichtige, aber in ihrem Inhalt äußerst komplexe Rechtsfragen wie zum Beispiel die Beweisverwertungsfragen im

1 ABI 2023 L 191/118.

2 ABI 2023 L 191/181.

3 EuGH EuZW 2023, 1045 (VW).

Rahmen der Encrochat-Rechtsprechung (s. Rn 391) oder die für die gerichtliche Praxis wichtigen Detailfragen zur Besetzungsmitteilung und zum Besetzungseinwand nach §§ 222a, 222b StPO (Rn 569), können in diesem Buch nicht vertieft werden.

- Wem die Gesamtlektüre dennoch zu viel erscheint, der überspringe das engzeilige Gedruckte und er erfährt gleichwohl einen Überblick über die **Standard-Examensprobleme**.
- Zur **Wiederholung** oder zum schnelleren **induktiven Lernen** bietet sich auch eine Beschränkung der Lektüre auf die **72 Fallfragen** mit ihren Lösungen an. Wissenslücken können im Wege des Nachlesens der – durch Verweisungen kenntlich gemachten – Textpassagen geschlossen werden. Selbst bei dieser Lesart beherrscht der Student unserer Erfahrung nach die **allerwichtigsten Examensprobleme**, sodass er damit im Regelfall den strafprozessualen Prüfungsteil passabel abdecken kann.

Wer sich in der Lösung strafprozessualer Fälle vervollkommen möchte, findet am Ende des Buches in Rn 914 f eine Auflistung von Übungsbüchern und jüngeren Übungsfällen in Zeitschriften. Verwiesen sei insofern insbes. auf die Klausurenkurse von *Werner Beulke/Frank Zimmermann*. In Bd. III (Ein Fall- und Repetitionsbuch für Examenskandidaten, derzeit 6. A. 2023) werden auch die bei Prüfern besonders beliebten strafprozessualen Examensfragen behandelt. Auch der Klausurenkurs im Strafprozessrecht von *Marco Mansdörfer* ermöglicht vertieftes Üben anhand klassischer Fälle.

Für die ausgezeichnete und sehr engagierte Mithilfe an dieser 17. Auflage bedanken wir uns bei den Bochumer Mitarbeitern. Der Dank gilt vorrangig dem Bochumer Lehrstuhlteam, insbes. dem wissenschaftlichen Mitarbeiter *Philipp Kiuppis* und der Lehrstuhlkoordinatorin *Jovanka Filipović*, ferner den Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften *Dr. Mehmet Arslan, Stephanie Schlay, Aliya Güngör* und *Jeremy Poetsch*.

Passau und Bochum, im Januar 2025

*Werner Beulke
Sabine Swoboda*